



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

07. Oktober 2016

Sitzung des Ausschusses für Planungsangelegenheiten am 11.10.2016
Änderungsantrag des Stadtrates Christian Feigl (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Beschlussvorlage Baubeschluss – Rabeninsel, Fluthilfemaßnahme Nr. 262
(VI/2016/01965)
Vorlagen-Nummer: VI/2016/02061
TOP: 4.6.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Weg wurde durch den Wasserdruck, die Strömungsverhältnisse während der Überflutung, Ausspülungen, schlammartige Ablagerungen, Treibgut, sowie entwurzelte Bäume stark in Mitleidenschaft gezogen bzw. in Teilbereichen auch zerstört. Im Wegeaufbau und insbesondere bei der Deckschicht kam es durch strömungsbedingte Kornumlagerungen zu Veränderungen in der granulometrischen Zusammensetzung der vorhandenen ungebundenen Schichten und dadurch zum Verlust der Tragfähigkeit des Unterbaus. Schäden sind im Gutachten zum Baugrund dokumentiert. Zeitnah nach dem Flutereignis wurden Fehlstellen in der Wegedecke provisorisch mit grobkörnigem Kies- und Schottermaterial ausgebessert. Eine gefahr- und hindernisfreie Nutzbarkeit im Sinne der Barrierefreiheit ist damit jedoch nicht gewährleistet. Hinzu kommt, dass bei Schlechtwetter Wegeabschnitte aufweichen, sich Pfützen, Matsch- und Schlammstellen bilden, und beim Umgehen/Umfahren dieser Bereiche latente Ausweitungen der Wegeflächen ins NSG entstehen.

Um eine Barrierefreiheit für den Geh- und Radweg zu erhalten, ist eine Wegebreite von 2,50 m erforderlich. Laut Aufmaß der Stadtvermessung gibt es bei dem vorhandenen Rundweg auch einige „Mehr- und Minderbreitenbereiche“, die entsprechend baulich angepasst werden.

Mit Ausnahme der Wirtschaftszufahrt wird der Rundweg nicht grundhaft ausgebaut. Es sollen lediglich 10 cm Wegedecke abgetragen, 10 cm Schottertragschicht 0/32 mm auf einer Lage Geotextil aufgetragen, und 5 cm Deckschicht 0/8 mm eingebaut werden, ohne Wegeeinfassung. Zur Verdichtung sind statt Rüttelplatten nur Walzen zu verwenden.

Die Sanierungsmaßnahme dient somit einzig dem Erhalt des Weges und sichert die dauerhafte, gefahr- sowie hindernisfreie Nutzbarkeit für Fußgänger (einschließlich Kinderwagen u.ä., aber auch für Behinderte sowie Senioren mit Hilfsmitteln zur Fortbewegung) und Radfahrer.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Fluthilfemaßnahme wird zu 100% vom Land Sachsen-Anhalt mit Mitteln aus dem Fluthilfefond gefördert.

Uwe Stäglin
Beigeordneter